

# Vereinsatzung

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen »Schwimmbadverein Rengershausen«.
2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankenberg eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 35066 Frankenberg-Rengershausen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereines

1. Der Zweck des Vereines ist die materielle und immaterielle Unterstützung der Stadtwerke Frankenberg bei der Bereithaltung des Schwimmbades im Ortsteil Rengershausen.
2. Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Förderung des Kinder- und Jugendschwimmen, der öffentlichen Gesundheitspflege, des Sports und der Sporterziehung, insbesondere des Schwimmsports sowie der Förderung von Organisationen zur Rettung Ertrinkender und Schiffbrüchiger aus Lebensgefahr (DLRG) durch Schwimmausbildung von Kindern und Jugendlichen u. a. zur Erlangung von Schwimmabzeichen, Anbieten von Fitnessprogrammen z. B. Wassergymnastik o. ä. und der Aus- und Fortbildung von Rettungsschwimmern (DLRG).  
Weiterer Zweck ist die Pflege der Umwelt und des Landschaftschutzes.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung 1977 (§§ 51ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 3

### Selbstlosigkeit des Vereines

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist selbstlos tätig.
2. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Schwimmbadvereines kann jede natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins (§ 2) unterstützt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Vereinsatzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen und bedarf keiner Begründung. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
4. Die Mitglieder verpflichten sich die Ziele und Interessen des Vereines zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Sie sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Juristische Personen (Gesellschaften, Verbände, Unternehmen, Organisationen) haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht eines Mitgliedes kann nicht übertragen werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung. Der Austritt ist dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu jedem Kalenderjahresende schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristenwahrung ist das Eingangsdatum beim Vorstand.  
Der Ausschluss ist nur bei einem wichtigen Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Antrag ist dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Eine schriftliche Einlassung oder Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam. Ist das betroffene Mitglied bei der Beschlussfassung nicht anwesend, so ist ihm der Beschluss unverzüglich durch den Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und die Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb von drei Monaten nicht voll entrichtet sind. Die Mahnung muss per Einschreiben an die dem Verein letzte bekannte Anschrift erfolgen. In der Mahnung muss auf die Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Sie braucht dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden.

6. Als Mitgliedsbeitrag ist ein einjähriger Betrag per Bankeinzug zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist im Voraus und für das Beitrittsjahr voll zu entrichten.
7. Neben den ordentlichen Mitgliedern gemäß § 4 besteht die Möglichkeit einer Tagesmitgliedschaft. Sie entsteht mit dem Erwerb der Eintrittskarte für das Schwimmbad Rengershausen und erlischt mit am gleichen Tage, wenn das Tagesmitglied das Bad verlässt oder das Bad an dem betreffenden Tage schließt.

## **§ 5 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus
  - 1. Vorsitzende(r)
  - 2. Vorsitzende(r)
  - 1. Kassierer(in)
  - 2. Kassierer(in)
  - 1. Schriftführer(in)
  - 2. Schriftführer(in)
  - Ortsvorsteher Rengershausen oder einem Mitglied des Ortsbeirates Rengershausen
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (gemäß § 26 BGB) durch den/die 1. Vorsitzende(n), den/die 2. Vorsitzende(n), den/die 1. Kassierer(in) und den/die 1. Kassierer(in) vertreten. Jeder für sich ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung offen gewählt. Auf Antrag kann eine geheime Wahl stattfinden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied in der 1. Funktion vor Ablauf der Amtsdauer aus, führt das Mitglied der 2. Funktion die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt dann für die Restdauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied.
5. In der Vorstandssitzung haben alle Mitglieder des Vorstandes Stimmrecht. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
6. Eine Person kann verschiedene Vorstandsämter bekleiden.

## **§ 7 Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand (§ 6)
- den Beisitzern (politische Vertreter der Nachbargemeinden/-dörfern)

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - a) wenn es die Interessen des Vereines erfordern,
  - b) mindestens einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
  - c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
2. Der Vorstand hat der vorstehenden unter Abs. 1, Buchstabe b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht vorzulegen.

3. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen. Sie sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung zu Abs. 1 Buchstabe b) einen Prüfbericht vorzulegen und der Versammlung ggf. die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.
4. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes einen Beschluss zu fassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt als Bekanntmachung in der regionalen Presse oder durch Boten. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen (Tagesordnung). Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Ergänzungsanträge der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:
  - a) die Entlastung des Vorstandes
  - b) die Wahl des Vorstandes, wenn erforderlich
  - c) die Wahl der Kassenprüfer
  - d) Satzungsänderungen
  - e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - g) Berufung abgelehnter Bewerber
  - h) die Auflösung des Vereines
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
8. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Vereines ist die Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erscheinenden Mitglieder.
9. Es wird per Akklamation abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erscheinenden Mitglieder. Stimmenthaltung zählen als Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Über die Versammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

## **§ 9**

### **Auflösung des Vereines**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei der Auflösung des Vereines oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Betreiber des Schwimmbades Rengershausen, um es unmittelbar im Schwimmbad Rengershausen zu verwenden.